

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/70 –**

**Verjährungsbedingte Einnahmeausfälle des Bundesamtes für Justiz bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs – Stand 31. Oktober 2021**

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Verjährungsbedingte Einnahmeausfälle des Bundesamtes für Justiz bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs“ (Bundestagsdrucksache 19/23216) wurde unter anderem erfragt, wie viele Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) das Bundesamt für Justiz (BfJ) jährlich seit der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 2007 bis zum Jahr 2019 wirksam eingeleitet hat. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten nun auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

1. Wie viele Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB hat das BfJ nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 2007 bis zum 31. Oktober 2021 wirksam eingeleitet, wie viele Ordnungsgeldforderungen wurden dabei jährlich festgesetzt, und wie viele Ordnungsgeldforderungen wurden jährlich vollstreckt (bitte jeweils nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst auf die folgende Tabelle verwiesen.

zu Frage 1: Ordnungsgeldverfahren														
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	31.10.2021
wirksam eingeleitete Ordnungsgeldverfahren	321.000	108.000	126.000	126.000	154.000	121.800	149.000	175.000	160.400	157.000	166.800	200.700	193.300	183.300
festgesetzte Ordnungsgelder	32.500	39.200	71.000	79.800	57.700	55.400	57.500	55.000	63.700	72.410	72.600	68.400	66.600	64.700
vollstreckte Forderungen insgesamt (inklusive Gebühren und Auslagen)	21.900	32.000	66.800	58.000	52.500	40.800	54.500	59.800	56.700	59.300	63.000	71.200	63.500	66.000

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 30. November 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zum Kalenderjahr 2007 wird auf die Angaben und Ausführungen zur mangelnden Vergleichbarkeit der Werte in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23216 verwiesen.

Zur Tabelle insgesamt wird erneut darauf hingewiesen, dass die Anzahl nur der vollstreckten Ordnungsgeldforderungen (ohne Gebühren) im BfJ nicht statistisch erhoben wird. Daher enthält die entsprechende Zeile in der Tabelle sämtliche Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren, die nach Abgabe in das Vollstreckungsreferat vollständig gezahlt worden sind, einschließlich der Kostenforderungen. Teilzahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen, die nicht zum Erfolg führten, sind in dieser Zahl nicht enthalten.

- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Gesamtsummen an Ordnungsgeldern, die im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB seit der Einführung dieses Verfahrens im Jahr 2007 bis zum 31. Oktober 2021 jeweils vom BfJ eingenommen wurden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die folgende Tabelle verwiesen; wiederum sind auch die Einnahmen aus Kostenforderungen enthalten.

zu Frage 2: Einnahmen														
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	31.10.2021
Einnahmen	18,9 Mio. €	47 Mio. €	72,7 Mio. €	98,9 Mio. €	92,1 Mio. €	75,7 Mio. €	81,2 Mio. €	81,1 Mio. €	77,8 Mio. €	82,2 Mio. €	93,4 Mio. €	99,6 Mio. €	87,5 Mio. €	91,2 Mio. €

- Wie viele Ordnungsgeldforderungen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit der Einführung des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB im Jahr 2007 bis zum 31. Oktober 2021 aufgrund von Verjährung nach Artikel 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) nicht vollstreckt werden, und wie hoch war dabei die jährliche Gesamtsumme an Ordnungsgeldern, die dem Staat infolgedessen entgangen ist (bitte jeweils getrennt nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die folgende Tabelle verwiesen.

zu Frage 3: Verjährung												
Kalenderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	31.10.2021
Summe	3,75 Mio. €	6,3 Mio. €	9,0 Mio. €	24,4 Mio. €	23,4 Mio. €	20,8 Mio. €	20,3 Mio. €	20,1 Mio. €	34,5 Mio. €	45,6 Mio. €	51,8 Mio. €	38,2 Mio. €
Anzahl Forderungen	1.500	2.100	3.000	4.600	4.700	4.500	4.500	4.900	8.000	9.800	11.300	8.200

aktualisierte statistische Erfassung

- Konnte die Bundesregierung mittlerweile die Prüfung hinsichtlich etwaiger zu ergreifender Maßnahmen zur Steigerung der Beitreibungsquote abschließen?

Wenn ja, welche Maßnahmen sollen nach Ansicht der Bundesregierung ergriffen werden, um die Quote an verjährungsbedingten Einnahmeausfällen bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB zu verringern, und erscheinen diese Alternativen gegenüber einer gesetzlichen Fristverlängerung als vorzugswürdig, welche Kosten wären hiermit voraussichtlich verbunden (die Antwort bitte begründen)?

Der Gesetzgeber hat – initiiert durch die Bundesregierung – mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur An-

derung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) Maßnahmen zur Verringerung der Quote an verjährungsbedingten Einnahmeausfällen bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB ergriffen. Mit dem Gesetz wurde unter anderem § 755 der Zivilprozessordnung (ZPO), welcher die Ermittlung des Aufenthaltsorts der Schuldnerin oder des Schuldners betrifft, in der Aufzählung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitrugesetzes (JBeitrG) ergänzt. Hierdurch wird dem Bundesamt für Justiz in Zukunft ermöglicht, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern mit dem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft eine Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO aufzugeben. Eine entsprechende Befugnis für Vollstreckungsbehörden fehlte bislang. Darüber hinaus wurde § 6 Absatz 5 JBeitrG neu gefasst. Gemäß Nummer 1 Buchstabe a dieser Vorschrift können nunmehr Vollstreckungsbehörden das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten – ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung – abzurufen. Voraussetzung dafür ist, dass die Terminladung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zugestellt werden konnte und die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich durch diese Maßnahmen der Zeitrahmen für die Sachaufklärung verlängert. Außerdem wird die Zwangsvollstreckung durch die skizzierte Bankkontenabfrage verbessert. Dadurch können die verjährungsbedingten Einnahmeausfälle reduziert werden.

